Kurzversion Kinder- und Jugendkredit

Massgebend für die Beurteilung von Gesuchen sind die Richtlinien des Kinder- und Jugendkredits. Nachfolgende Kurzversion dient lediglich der schnellen Erfassung.

Förderzweck

Der Kinder- und Jugendkredit fördert Angebote und Projekte für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche im Alter zwischen *0 bis 25 Jahre*.

Ausgenommen von der Finanzierung durch den Kinder- und Jugendkredit sind Gesuche um Beiträge an *Familientreffs und -zentren*. Siehe dazu www.fruehekindheit-sg.ch.

Der Kinder- und Jugendkredit ist ein Förderinstrument, mit dem der Kanton
- *die Gemeinden,*
- *die Kinder- und Jugendhilfepraxis,*
- *private Trägerschaften,*
- *öffentliche-rechtliche Trägerschaften* (auch Eigenprojekte der kantonalen Verwaltung),
- *sowie Kinder und Jugendliche selbst,*

bei der Gestaltung von kinder- und jugendgerechten Umwelten und bei der Umsetzung von kinder- und jugendrelevanten Entwicklungen ausserhalb der Schule unterstützt.

Förderinhalte

Beiträge werden ausgerichtet an zeitlich befristete Projekte:
- zur Stärkung der *Lebenskompetenzen* von Kindern und Jugendlichen;
- zum *Aufbau* von neuen Kinder- und Jugendhilfeangeboten;
- zur *Weiterentwicklung* bestehender Strukturen und Angebote;
- zur Erstellung von *Werkzeugen* für die Gemeinden und die Praxis (Instrumente für die Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsmittel für die Praxis, Grundlagenwerke);
- zur kommunalen, regionalen und kantonalen *Vernetzung* der Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe und -politik;
- zur *Befähigung* von freiwillig und ehrenamtlich engagierten Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- zur *Weiterbildung* von Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe;
- zur *Sensibilisierung* für Anliegen von Kindern und Jugendlichen und zur Verankerung der Kinderrechte in der Gesellschaft.

Keine Beiträge werden gewährt an:
- *Infrastruktur- und Betriebskosten* von Räumlichkeiten und Anlagen;
- *schulinterne Projekte* (Kooperationsprojekte von ausserschulischen und schulischen Akteurinnen und Akteuren, die Wirkungen über die Schule hinaus entfalten, sind beitragsberechtigt);
- Projekte, die bereits *Beiträge aus dem kantonalen Lotteriefonds* oder dem allgemeinen Staatshaushalt erhalten.

Voraussetzungen der Förderung

Mindestens eine der nachfolgenden Anforderung muss erfüllt sein:

Förderung der Lebenskompetenzen	Das Projekt ist auf die Förderung der Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet.
Schutz vor Gefahren	Das Projekt schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren.
Stärkung der	Das Projekt stärkt die Rechte der Kinder oder leistet

Kinderrechte	einen Beitrag zur Sensibilisierung für die Rechte der Kinder.
Schaffung von Rahmenbedingungen	Das Projekt fördert kinder- und jugendfreundliche Bedingungen zum Aufwachsen.

Alle drei nachfolgenden Anforderungen müssen erfüllt sein:

Beteiligung	Kinder und Jugendliche können in einem hohen Mass bei der Planung und Umsetzung des Projekts mitwirken und sich beteiligen.
Nutzen	Das Projekt bringt Kindern und Jugendlichen einen direkten Mehrwert. Der Nutzen des Projekts ist für Kinder und Jugendliche ausgewiesen.
Kantonsbezug	Projekte entfalten ihre Wirkungen in den Gemeinden, den Regionen oder im Kanton St.Gallen. Das Projekt weist einen hohen Bezug zum Kanton St.Gallen auf.

Umfang der Förderung

Zeitlicher Rahmen
Der Kinder- und Jugendkredit leistet in der Regel Anschubfinanzierungen für Projekte. Die Dauer der Mitfinanzierung ist auf *drei Jahre* bzw. die *dreimalige Durchführung* beschränkt.

Höhe der Beiträge
Aus dem Kinder- und Jugendkredit werden die *ersuchten Beiträge* zugesichert, sofern sie den Höchstbeitrag, der den Projekten zusteht, nicht überschreiten.

Höchstbeitrag je Projekt
a. Projekte mit *kommunalem* Wirkungskreis bis *Fr. 15'000.–* je Jahr;
b. Projekte mit *regionalem*, kantonalem und ostschweizerischem Wirkungskreis bis *Fr. 30'000.–* je Jahr.
c. Projekte mit *nationalem* Wirkungskreis bis *Fr. 30'000.–* je Jahr.

Maximalbeitrag je Projekt aufgrund der anrechenbaren Kosten
a. Bei *kommunalen* Projekten können Beiträge bis zu *einem Drittel* der Kosten geleistet werden.
b. Bei *regionalen, kantonalen* und ostschweizerischen Projekten können Beiträge bis *zur Hälfte* der Kosten geleistet werden.
c. Nationale Projekte können mit Beiträgen von höchstens *fünf Prozent* der Gesamtkosten unterstützt werden.

Gesucheingabe (elektronisch oder per Post)

Gesuche können während des Kalenderjahres *laufend* eingereicht werden. *Spätestens zwei Wochen vor Durchführungsdatum* des Projekts muss das Gesuch eingereicht sein. Die Gesuchprüfungs- und Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen.

Eingabestelle:
Amt für Soziales
Kinder- und Jugendkoordination
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18 / jugend@sg.ch

Gesuchformulare: www.jugend.sg.ch / Stichwort Kinder- und Jugendkredit